

pelblatt bekannt, das den Anhang von Buch III und den Beginn des vierten Buches der Sammlung enthält, Anfang des 11. Jh. geschrieben wurde und einem Aktenband des Reichskammergerichts aus dem 17. Jh. als Umschlag diente. D. J.

The Collection in Seventy-Four Titles: A Canon Law Manual of the Gregorian Reform. Translated and Annotated by John Gilchrist (Mediaeval Sources in Translation 22) Toronto 1980, Pontifical Institute of Mediaeval Studies, XIV u. 288 S., \$ 15. – Im Vorwort rechtfertigt G. seinen Versuch, eine lateinische Kanonessammlung des Hoch-MA ins Englische zu übertragen, mit dem heute zunehmenden Interesse am ma. Kirchenrecht. Daß gerade die 74-Titel-Sammlung ausgewählt wurde, deren 1973 erschienene kritische Edition G. selbst besorgt hat (vgl. DA 31, 251 ff.), dafür sind drei Gründe angeführt: sie sei von handlichem Umfang, greife zentrale Themen im Sinne der gregorianischen Reform auf und habe einen bedeutenden Einfluß auf das Dekret Gratians ausgeübt. Aber es sollte nicht übersehen werden, daß die 74-Titel-Sammlung in wichtigen Punkten der Anschauung Gregors VII. widerspricht (z. B. in der Verwendung des Universalis-Titels oder beim Verbot, daß Niedere Höhere anklagen); und daß Gratian die Sammlung direkt benutzt habe, wie A. Michel in der ihm eigenen bombastischen Sprache behauptet hatte („schwere Quaderblöcke“), ist von St. Kuttner bezweifelt worden. In seiner Einleitung (S. 1–48) wiederholt G. weitgehend die „Prolegomena“ der kritischen Ausgabe, doch sind Ergänzungen und Beiträge eingearbeitet, die sich aus der Beschäftigung mit der kritischen Edition ergeben haben. In der Frage von Entstehungszeit und -ort (sie war 1973 noch offengelassen) bekennt sich G. jetzt zur Spätdatierung während der ersten Jahre Gregors VII. und zu einem italienischen Ursprung. Dennoch sollte man in Zweifelsfällen die kritische Ausgabe zu Rate ziehen (bei den Angaben über die Quellen z. B. ist c. 151 sowohl Innozenz I. wie Leo I. zugezählt; 1973 richtig nur Leo I.). Die Übersetzung ist um Klarheit bemüht und dürfte den nicht immer leicht auszumachenden Sinn im großen und ganzen treffen (c. 45 *lesi* = „in their injury“?; c. 125 *subito*: nicht suddenly, sondern nicht at once sollten Laien zu Priestern geweiht werden). Rechtsquellen sind keine Chroniken oder Streitschriften mit Erzähl- und Argumentationscharakter; sie enthalten häufig Fallentscheidungen, entkleidet der historischen Ursprungssituation, und es ist bezeichnend, daß G. selbst offenbar das Versatzstückhafte empfunden hat und hier ihm Versehen unterlaufen. c. 253 geht nicht an Theodor von Forli, sondern von Fréjus, c. 146 nicht an Felix von Lucera, sondern von Nocera und c. 27 nicht an „John Scillitan“, sondern an den Bischof Johann von Squillace. Rechtserheblich sind diese Fehlübersetzungen nicht, und wenn man für die gelehrte Arbeit am Text auch weiterhin zur kritischen Ausgabe greifen muß, so vermittelt die Übersetzung dem Laien doch eine Vorstellung vom Charakter kirchenrechtlicher Texte im Hoch-MA und zugleich von der Arbeitsweise, bei welcher der anstehende Fall unter ein Muster subsumiert wird. Hat der Nichtfachmann viel davon? H. F.

I. S. Robinson, Eine unbekannte Streitschrift über die Sakramente von Exkommunizierten im Münchener Kodex lat. 618, Studi Gregoriani 11 (1978) S. 299–395. – Clm 618 enthält im Anschluß an den nur hier überlieferten Liber ad amicum Bonizos von Sutri die Streitschrift eines unbekannten Autors (fol. 27^v–42^r), die in den Libelli de lite keine Aufnahme fand und jetzt zum ersten Mal